

Mitwirkung Richtplan Bettingen



Gemeinderat Bettingen

Generelle Erörterung der Mitwirkungseingaben

Öffentliche Mitwirkung vom 10. Juni bis 18. August 2023

20. November 2023

Impressum

Auftrag	Mitwirkungsbericht zum Richtplan Bettingen
Auftraggeberin	Gemeinderat Bettingen Talweg 2, 4126 Bettingen
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Roger Michelon, dipl. Kult. Ing ETH/SIA, Planer FSU 041 469 44 55, roger.michelonr@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	bet_Richtplan_Bericht_Mitwirkung_231120
Auftragsnummer	262.61
Version	1.3

Inhaltsverzeichnis

1.	Den Dorfcharakter beibehalten	5
2.	Gemeinsam Planen	5
3.	Schutz- und Schonzonen ausweisen	6
4.	Eine Dorfbildkommission einsetzen	6
5.	Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb der heutigen Bauzone statt	7
6.	Behutsame und massvolle Baudichten ermöglichen	8
7.	Vielfältige Wohnformen unter Berücksichtigung der Wohnqualität anbieten	10
8.	Arbeitsplätze in allen Bauzonen ermöglichen	11
9.	Für St. Chrischona eine massvolle und ortsverträgliche Strategie entwickeln	12
10.	Das Dorfzentrum aufwerten	13
11.	Entwicklungsstrategie für die Schlüsselareale erarbeiten	15
12.	Die Grundversorgung sicherstellen	18
13.	Den Sportplatz erhalten	19
14.	Den Neubau des Werkhofs vorantreiben	20
15.	Am Schulstandort festhalten	21
16.	Attraktives Freizeitangebot anbieten	21
17.	Attraktives Kommunikationsnetz anbieten	21
18.	Sich für den öffentlichen Verkehr einsetzen (bisher Aufgabe 19)	22
19.	Neue Mobilitätsformen prüfen (bisher Aufgabe 18)	22
20.	Attraktives Fuss- und Radverkehrsnetz fördern	23
21.	Den motorisierten Individualverkehr ortsverträglich abwickeln	24
22.	Die Bauzonen gut durchgrünen (bisher Nr. 23)	25
23.	Die Landwirtschaft als Bestandteil von Bettingen erhalten (bisher Nr. 24)	26
24.	Den Wert der Landschaft erhalten und fördern (bisher Nr. 24)	27
25.	Die Lebensräume besser vernetzen (bisher Nr. 26)	27
26.	Der Klimaerwärmung entgegenwirken (bisher Nr. 27)	28
27.	Sich dem Klima anpassen (bisher Nr. 28)	28
28.	Massnahmen für die Begrenzung von Lichtemissionen ergreifen (bisher Nr. 29)	29
29.	Die Grundsätze und Massnahmen des Richtplans umsetzen (bisher Nr. 30)	29
30.	Der Bevölkerung Bericht erstatten (bisher Nr. 31)	29

Die Mitwirkung

Anlässlich der Mitwirkung zum Richtplan Bettingen vom 10. Juni bis 18. August 2023 haben 53 Privatpersonen und 5 Organisationen schriftlich Stellung genommen.

Die Eingaben erfolgten im eigens dafür eingerichteten digitalen Mitwirkungstool «e-Mitwirkung» via Homepage der Gemeinde wie auch per Mail oder Brief an den Gemeinderat.

Es sind insgesamt 442 Anträge, Bemerkungen und Hinweise eingegangen.

Die Eingaben wurden durch einen Ausschuss des Gemeinderates mit dem externen Bauverwalter in mehreren Sitzungen beraten und der Richtplan angepasst. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht an seiner Sitzung vom 20. November 2023 verabschiedet und den angepassten Richtplan beschlossen. Anschliessend wird er den Richtplan dem Regierungsrat zur Genehmigung überweisen.

Wichtigste Anliegen der Eingaben betreffen

- den künftigen Umgang mit den Baudichten in der nachfolgenden Nutzungsplanung (Zonenplan, Bebauungspläne),
- die Entwicklung in St. Chrischona,
- die Sicherung des Landwirtschaftsbetriebes im Dorfzentrum,
- den Umgang mit den gemeindeeigenen Schlüsselarealen sowie
- die Gestaltung des Dorfkerns.

Im vorliegenden Mitwirkungsbericht legt der Gemeinderat die vorgenommenen Anpassungen des Richtplans und die Erwägungen dazu dar.

Allen mitwirkenden Personen und Organisationen wird der Umgang mit Ihren Anträgen schriftlich mitgeteilt. Zu ihren spezifischen Anträgen wird jeweils auf die entsprechenden Punkte im vorliegenden Mitwirkungsbericht verwiesen.

Die meisten im Richtplan formulierten Aufgaben bedürfen zur Umsetzung eine nachfolgende Planung, insbesondere die Nutzungsplanung. Die Bevölkerung wird daher bei der Umsetzung des Richtplans wiederum stufengerecht mit einbezogen. Die Anpassungen der Nutzungsplanung (insb. Zonenplan und Reglemente) werden der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet, werden anschliessend öffentlich aufgelegt und müssen schlussendlich an der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Mitwirkenden für ihre konstruktiven Beiträge. Die Mitwirkung hat zu diversen Anpassungen im Richtplan geführt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass damit wesentlichen Anliegen der Bettinger Bevölkerung entsprochen werden konnte. Es liegt nun eine tragfähige und politisch breit abgestützte Grundlage für die nachfolgenden Planungen vor.

Die generellen Anliegen

1. Den Dorfcharakter beibehalten

Anpassungen Einleitung zu Leitsatz 1

Einleitung Leitsatz 1 bisher

*Bettingen ist die kleinste Gemeinde im Kanton Basel-Stadt mit hoher Wohnqualität, Stadtnähe und wunderschöner Umgebung mit intakter Natur. Sie wahrt den Dorfcharakter ~~und geht bis 2040 aufgrund der theoretisch möglichen Nachverdichtung und den noch nicht überbauten Bauzonen im heutigen Zonenplan von ca. 1'500 Einwohner*innen aus.~~*

Einleitung Leitsatz 1 neu

*Bettingen ist die kleinste Gemeinde im Kanton Basel-Stadt mit hoher Wohnqualität, Stadtnähe und wunderschöner Umgebung mit intakter Natur. Sie wahrt den Dorfcharakter. [Der heutige Zonenplan lässt theoretisch bis zu 1'500 Einwohner*innen zu.](#)*

Das theoretische Fassungsvermögen des heutigen Zonenplans weist Bebauungsmöglichkeiten für bis zu 1'500 Einwohner*innen zu. Dies ist ein rechnerischer Fakt. Der Einleitungstext war bisher missverständlich formuliert. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderates, eine Bevölkerungszahl von 1'500 Einwohner*innen anzustreben. Die Einleitung wird darum als Feststellung umformuliert.

Viele Mitwirkende unterstützen die Aufgabe 1. Diese ist bewusst sehr generell formuliert und wird erst in den nachfolgenden Aufgaben des Richtplans konkretisiert. Insbesondere die vielfältigen Naturwerte und die Landschaft von Bettingen sind hier bereits genannt und eine weitere Ergänzung wäre nicht stufengerecht.

Mit der Massnahme M 1.1 gibt sich die Gemeinde den Auftrag, die baulichen Kulturobjekte wie auch die Naturwerte in der Nutzungsplanung zu schützen.

2. Gemeinsam Planen

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Die Aufgaben werden von den Mitwirkenden im Grundsatz unterstützt.

Die meisten im Richtplan formulierten Aufgaben bedürfen zur Umsetzung eine nachfolgende Planung, insbesondere die Nutzungsplanung. Die Bevölkerung wird daher bei der Umsetzung des Richtplans wiederum stufengerecht mit einbezogen. Die Anpassungen der Nutzungsplanung (insb. Zonenplan und Reglemente) werden der Bevölkerung zur

Mitwirkung unterbreitet, werden anschliessend öffentlich aufgelegt und schlussendlich an der Gemeindeversammlung beschlossen.

Mit den Nachbargemeinden in M 2.3 sind auch die deutschen Nachbarn mitgemeint.

Private Bauherrschaften können nicht zur Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens zu ihrem Bauvorhaben verpflichtet werden. Die Gemeinde wird sie aber motivieren, bei wesentlichen, die Öffentlichkeit betreffenden Bauvorhaben, die Nachbarschaft und/oder die Bevölkerung mit einzubeziehen.

In der Nutzungsplanung wird der Gemeinderat prüfen, ob bei privaten Bauvorhaben der Gemeinderat frühzeitig orientiert werden muss und so die Möglichkeit erhält, wichtige Randbedingungen und Anliegen frühzeitig einbringen zu können.

3. Schutz- und Schonzonen ausweisen

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Zu allen baulichen Werten und Naturwerten bestehen sowohl kantonal wie kommunal wesentliche Grundlagen und Inventare. Kantonal bedeutende Objekte sind bereits im kantonalen Richtplan behördenverbindlich zum Schutz vorgesehen.

Mit der Aufgabe 3 dokumentiert die Gemeinde, dass die konkrete Umsetzung in der nachfolgenden Nutzungsplanung erfolgen wird. Der Richtplan Bettingen beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit auf die Darstellung der wichtigsten Anliegen. In der Nutzungsplanung müssen dann alle Vorgaben entsprechend umgesetzt werden.

Die Festlegung von Landwirtschaftszonen ist eine generelle Aufgabe des Raumplanungsgesetzes und ist im bestehenden Zonenplan bereits erfolgt. Mit der Aufgabe 5 hält der Richtplan Bettingen fest, dass keine Einzonungen vorgenommen werden und dass damit der heutige Bestand der Landwirtschaftszone gesichert bleibt.

Auch Bauzonen, die als Schutz- und Schonzonen ausgewiesen sind, sind grundsätzlich für die Bebauung bestimmt. Hier gelten aber erhöhte Anforderungen an die Eingliederung ins Quartier und bei Schutzobjekten auch an den Erhalt des Gebäudes.

4. Eine Dorfbildkommission einsetzen

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Die Dorfbildkommission besteht bereits und soll gemäss gesetzlichem Auftrag auch weiter geführt werden.

Mit der Massnahme 4.2 hält der Gemeinderat fest, dass diese Kommission primär eine Kommission von Fachpersonen sein muss, diese aber mehrheitlich aus Bettingen stammen sollen. Damit wird der erforderliche Ortsbezug sichergestellt.

Die Dorfbildkommission ist keine eigenständige Behörde. Sie ist eine gemeinderätliche Kommission und wird deshalb auch durch den Gemeinderat gewählt. Sie stellt begründeten Antrag an die Baubewilligungsbehörde. Ihre Aufgaben umfassen primär die Beurteilung von Gestaltungsfragen der Bauten und deren Umgebung. Es ist darum wichtig, dass mehrheitlich entsprechende Fachpersonen Einsitz nehmen können.

5. Die Siedlungsentwicklung findet innerhalb der heutigen Bauzone statt

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Dies Massnahmen werden von den Mitwirkenden weitgehend unterstützt.

Mit der Aufgabe 5 verpflichtet sich die Gemeinde, bei der nächsten Zonenplanrevision keine Einzonungen vorzunehmen. Ausgenommen wären nur Einzonungen für Nutzungen im öffentlichen Interesse wie etwa für Schulen, Infrastrukturbauten der Gemeinde usw.

Einzonungen sind Änderungen des Zonenplans. Diese müssen immer von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die konkreten Vorgaben zur Gestaltung des Siedlungsrandes werden Aufgabe der nachfolgenden Nutzungsplanung sein. Verbindliche Bestimmungen in der Nutzungsplanung werden sich auf Neubauten und wesentliche Umbauten im Aussenraum beziehen. Bestehende Bauten und Gartenanlagen geniessen Bestandesgarantie.

Die Siedlungsrandgestaltung ist auf Seite der Bauzonen vorzunehmen. Freiwillige Massnahmen seitens der Landwirtschaft bleiben vorbehalten.

Wichtig bei der Siedlungsrandgestaltung ist die Durchlässigkeit für Kleintiere. Die Gemeinde wird diesen Aspekt in der nachfolgenden Nutzungsplanung prüfen.

6. Behutsame und massvolle Baudichten ermöglichen

Anpassungen Aufgabe 6 im Richtplan

Titel Aufgabe 6 bisher

Massvolle Verdichtung ermöglichen

Titel Aufgabe 6 neu

Behutsame und massvolle Baudichten ermöglichen

Grundsatz G 6 bisher

Die erhöhte bauliche Dichte wird dort ermöglicht, wo diese sich in den Charakter des betroffenen Gebiets eingliedern kann. Die Nachverdichtung wird so ausgestaltet, dass sie zeitgemässen Wohnraum ermöglicht und auch zu zusätzlichen Wohnungen führt. Die Verdichtung bleibt freiwillig.

Grundsatz G 6 neu

Erhöhte bauliche Dichten werden dort ermöglicht, wo diese sich in den Charakter des betroffenen Quartiers eingliedern können. Die bauliche Dichte wird quartierweise so ausgestaltet, dass sie zeitgemässen Wohnraum ermöglicht und auch zu zusätzlichen Wohnungen führen kann. Die Verdichtung bleibt freiwillig.

Massnahmen 6 bisher

M 6.1 Die Gemeinde schafft in der Nutzungsplanung Anreize für zur bauliche Nachverdichtung für zeitgemässen Wohnraum wie auch für zusätzliche Wohnungen.

M 6.2 Die Gemeinde prüft, ob die heutigen Dachgeschosse künftig zu 100 % genutzt werden können.

M 6.3 Auf eine generelle Erhöhung der Ausnützungsziffer wird verzichtet. Diese wird nur dort geprüft und festgelegt, wo dies mit dem Gebietscharakter verträglich ist (~~massvolle Entwicklung~~).

Massnahmen 6 neu

M 6.1 (bisher 6.3) Auf eine generelle Erhöhung der Ausnützungsziffer wird verzichtet. Diese wird gebietsspezifisch nur dort geprüft, wo dies mit dem Gebietscharakter verträglich ist

M 6.2 (bisher 6.1) Die Gemeinde prüft quartierweise in der Nutzungsplanung Möglichkeiten zur bauliche Nachverdichtung für zeitgemässen Wohnraum wie auch für zusätzliche Wohnungen, wenn die realisierbaren Volumen dem Quartiercharakter entsprechen.

M 6.3 (bisher 6.2) Die Gemeinde prüft, ob die heutigen Dachgeschosse künftig zu 100 % genutzt werden können.

Erläuterungen zu Aufgabe 6

Eine dem Quartier angemessene Dichte ist das Ziel des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) 2014.

Die angemessene bauliche Dichte hat auch zum Ziel, Neueinzonungen allenfalls erst längerfristig notwendig zu machen. Der aktuelle Richtplan verzichtet aber auf Vorschläge zu Neueinzonungen (M 5.1).

Es besteht dabei keine gesetzliche Baupflicht oder eine Pflicht zur Ausschöpfung der zulässigen Dichte. Die Nachverdichtung in den Wohnquartieren bleibt jedenfalls freiwillig. Der Gemeinderat hat nicht die Absicht, hier lenkend einzugreifen. Anders verhält es sich in den heute noch unbebauten Schlüsselarealen. Diese gehören der Gemeinde (Parz. 139, 153 und 820) und dem Kanton (Parz. 2). Gemeinde und Kanton haben hier die Möglichkeit, die erwünschte Entwicklung aktiv zu lenken. Der Gemeinderat kann dies aber nicht ohne die Bevölkerung angehen. Die im Richtplan in der Massnahme M 11.2 vorgesehene Bebauungsplanpflicht erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung zu den dort vorgesehenen Bauvorhaben.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich künftige Bauten ins schöne Dorf und Quartierbild einpassen müssen. Da Bettingen weitgehend überbaut ist, liegt ein Schwerpunkt der künftigen Entwicklung in der Erneuerung und optimaleren Nutzung der bestehenden Bauten. Die bessere Nutzung der Dachgeschosse ist ein möglicher Ansatz dazu.

Die bisherige Entwicklung zeigt aber auch, dass bestehende Bauten oft nicht das Potential ausschöpfen, die sie heute schon in der rechtsgültigen Nutzungsplanung hätten. Bestehende Bauten werden darum künftig auch durch Neubauten ersetzt werden. Aktuelle Neubauten schöpfen die möglichen Nutzungen aus, was raumplanerisch auch erwünscht ist. Sollte sich die künftige Nutzungsplanung am heutigen Bestand orientieren, müssten wohl in einzelnen Quartieren Abzonungen, d.h. gegenüber heute geringere Nutzungsmöglichkeiten, geprüft werden. Erfahrungsgemäss ist dies politisch ein schwieriges Unterfangen. Der Gemeinderat und die Bevölkerung, die die neue Nutzungsplanung an der Gemeindeversammlung beschliessen muss, werden diese Diskussionen in der Nutzungsplanung führen müssen.

Der Gemeinderat gibt sich im Richtplan die Aufgabe, diese Fragen in den Wohnquartieren behutsam anzugehen. Dies soll sich am heutigen Quartiercharakter orientieren. Die konkreten Massnahmen werden erst in der nachfolgenden Nutzungsplanung geprüft. Dazu werden Analysen der bisherigen und künftig möglichen/erwünschten Entwicklung notwendig sein, die im Richtplan noch nicht stufengerecht wären.

Im Dorfkern und in St. Chrischona soll auch bei massvoller Verdichtung der Gesamtcharakter gewährt werden. Dazu formuliert der Richtplan spezifische Planungsverfahren, zu denen die Bevölkerung mit einbezogen wird: Massnahme 9.1 St. Chrischona und Massnahme 10.1 Dorfzentrum.

Die baulichen Dichten werden in der Nutzungsplanung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

7. Vielfältige Wohnformen unter Berücksichtigung der Wohnqualität anbieten

Anpassungen Aufgabe 7 im Richtplan

Massnahmen 7 bisher

M 7.1 Die Gemeinde bezeichnet auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die erwünschten Wohnformen und schafft insbesondere auf den gemeindeeigenen Schlüsselarealen die Voraussetzungen und Anreize dafür.

~~M 7.2 Fehlende Wohnangebote von hohem Interesse für Bettingen werden ganz oder teilweise auf den gemeindeeigenen Schlüsselarealen umgesetzt.~~

M 7.3 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung differenzierte Vorgaben zur Realisierung von Wohnraum fest.

M 7.4 Bauland der Gemeinde wird in der Regel nur im Baurecht abgegeben.

Massnahmen 7 neu

*M 7.1 Die Gemeinde bezeichnet auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse die erwünschten Wohnformen und schafft insbesondere auf den gemeindeeigenen **Parzellen** die Voraussetzungen und Anreize dafür.*

M 7.2 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung differenzierte Vorgaben zur Realisierung von Wohnraum fest.

M 7.3 Bauland der Gemeinde wird in der Regel nur im Baurecht abgegeben.

Erläuterungen zu Aufgabe 7

Eine belebte Gemeinde mit intaktem gesellschaftlichem Leben zeichnet sich durch eine vielfältige und aktive Bevölkerung aus. Eine der Möglichkeiten hier (beschränkt) lenkend zu fördern ist das Wohnangebot.

Es ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung festzulegen, in welchem Umfang die Lenkung erfolgen soll. Neben der Förderung von Wohneigentum und Mietwohnungen sollen dabei auch die Voraussetzungen für unterschiedliche Wohnformen wie zum Beispiel das Generationenwohnen geprüft werden.

Der Richtplan lässt noch offen, welche Wohnbedürfnisse konkret gemeint sind. Dies wird die Bedarfsanalyse zeigen. Dass Wohnen im Alter wie auch Wohnungen für Familien ein Bedürfnis sind, ist heute schon anerkannt.

Da die Gemeinde über verschiedene grössere eigene Parzellen in der Bauzone verfügt, kann sie deren Entwicklung hinsichtlich zeitlicher Entwicklung wie auch der angestrebten Bevölkerungsstruktur aktiv steuern.

Dies ist eine wichtige Aufgabe eines vorausschauenden Gemeinderates und liegt im öffentlichen Interesse. Die angeregte Bedarfsanalyse ist eine wichtige Grundlage dazu.

Die Abgaben von eigenem Bauland nur im Baurecht wird von den Mitwirkenden weitgehend unterstützt.

Alle hierzu angedachten Massnahmen müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, sofern sie dannzumal eigentümergebunden in die Nutzungsplanung (Zonenplan, Bebauungspläne) aufgenommen werden.

8. Arbeitsplätze in allen Bauzonen ermöglichen

Anpassungen Aufgabe 8 im Richtplan

Massnahmen 8.2 bisher

M 8.2 Die Zonenvorschriften werden so formuliert, dass nicht störende, quartierverträgliche Arbeitsnutzungen (z.B. Dienstleistung, Handel, und stilles Gewerbe etc.) in der gesamten Bauzone möglich sind sich in den jeweiligen Gebietscharakter eingliedern.

Massnahmen 8.2 neu

*M 8.2 Die Zonenvorschriften werden **wie bisher** so formuliert, dass nicht störende, quartierverträgliche Arbeitsnutzungen (z.B. Dienstleistung, Handel, stilles Gewerbe etc.) in der gesamten Bauzone möglich sind und sich in den jeweiligen Gebietscharakter eingliedern.*

Erläuterungen zu Aufgabe 8

Bettingen verfügt gemäss Analyse bereits über ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot in allen Zonen.

Mit den Massnahmen gemäss Aufgabe 8 schreibt der Richtplan fort, was bereits in der heutigen Nutzungsplanung so gilt. Dies soll so beibehalten werden.

Je nach Lage im Dorfkern ist im Erdgeschoss auf die Strasse orientiertes Wohnen nicht attraktiv. Es bietet sich deshalb an, die strassenseitigen Erdgeschosse für Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen zu verwenden. In der nachfolgenden Nutzungsplanung könnten entsprechende Vorschriften aufgenommen werden, die dann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen.

9. Für St. Chrischona eine massvolle und ortsverträgliche Strategie entwickeln

Anpassungen Aufgabe 9 im Richtplan

Titel Aufgabe 9 bisher

Das Gebiet St. Chrischona entwickeln

Titel Aufgabe 9 neu

*Für das Gebiet St. Chrischona **eine massvolle und ortsverträgliche Strategie** entwickeln*

Massnahmen 9 bisher

~~M 9.1 Die Gemeinde beschränkt in der Nutzungsplanung die möglichen Nutzungen auf die Bedürfnisse der ansässigen Institutionen und Grundeigentümerschaften.~~

~~M 9.2 Die Gemeinde prüft, ob die Infrastrukturen von St. Chrischona für die Bevölkerung und/oder touristische Zwecke mitgenutzt werden können.~~

M 9.3 Die Gemeinde erarbeitet zeitnah in einem partizipativen Prozess eine Gesamtstrategie für die künftige räumliche Entwicklung im Gebiet St. Chrischona. Parallel zu diesem Prozess ergreift der Gemeinderat sichernde Massnahmen, um sich den notwendigen Spielraum für die Planung, insbesondere für die Interessenabwägung nach 9. Grundsatz (oben) zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanung.

Massnahmen 9 neu

M 9.1 Die Gemeinde erarbeitet zeitnah in einem partizipativen Prozess eine Gesamtstrategie für die künftige räumliche Entwicklung im Gebiet St. Chrischona. Parallel zu diesem Prozess ergreift der Gemeinderat sichernde Massnahmen, um sich den notwendigen Spielraum für die Planung, insbesondere für die Interessenabwägung nach 9. Grundsatz (oben) zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanung.

Das Bild zu St. Chrischona im Richtplan wird ausgetauscht durch eines, das den Charakter besser zeigt.

Erläuterungen zu Aufgabe 9

Über die Entwicklung des Gebiets St. Chrischona wurde bereits intensiv in der Gemeinde diskutiert. Als Ergebnis dieses vorangegangenen Prozesses, dem Gemeindeversammlungsbeschluss am 25.4.2023 und der gleichentags unterzeichneten Vereinbarung wurde die Massnahme 9.3 in den Richtplan aufgenommen. Diese nimmt noch keine Nutzung vorweg sondern zeigt auf, wie der Weg zu einer künftigen Nutzung angegangen werden soll.

Es ist darum folgerichtig, dass die bisherigen Massnahmen 9.1 und 9.2 gestrichen werden können. Diese würden ein mögliches Ergebnis der in 9.3 angestrebten Gesamtstrategie vorwegnehmen.

Auch in der vorliegenden Mitwirkung wird intensiv auf die politischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung Chrischona hingewiesen. Dies zeigt verdankenswert das grosse Interesse an diesem für Bettingen sehr wichtigen Ort. Es liegt in der Natur der Sache, dass hier unterschiedliche Vorstellungen über die Art, das Mass und die Geschwindigkeit der Entwicklung bestehen.

Gerade deshalb ist es nun wichtig, den nächsten Schritt partizipativ anzugehen und diese Fragestellungen im Rahmen der stipulierten Gesamtstrategie zu diskutieren und in der anschliessenden Nutzungsplanung an der Gemeindeversammlung entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die vorhandenen Grundlagen wie z.B. das ISOS und das Gutachten der ENHK fliessen in die Gesamtstrategie mit ein.

Eine Vertiefung des Themas im Richtplan wäre zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht und nicht stufengerecht.

Verschiedentlich wird angeregt, dass die Gemeinde das Areal oder Teile davon kaufen soll. Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass St. Chrischona nicht zum Verkauf steht.

Auch eine Auszonung wäre rechtlich kaum angezeigt, da die auf Chrischona schon bestehenden Nutzungen gemäss Raumplanungsgesetz zwingend eine Bauzone benötigen.

10. Das Dorfzentrum aufwerten

Anpassungen Aufgabe 10 im Richtplan

Massnahmen 10 bisher

M 10.1 Die Gemeinde führt federführend mit Beteiligung der zuständigen Amtsstellen des Kantons sowie der Grundeigentümerschaft ~~ein Varianzverfahren durch, um ein Gesamtgestaltungskonzept für das Dorfzentrum zu erstellen.~~ Das Gesamtkonzept Dorfzentrum zwischen Gemeindehaus und Schulhaus behandelt insbesondere:

- die ortsbauliche Konzeption
- die Gestaltung der Strassen- und Aussenräume als Orte der Begegnung mit hoher Aufenthaltsqualität und ausreichender Beschattung
- die Verkehrsberuhigung ~~und -sicherung~~
- die Situierung der Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit resp. adäquate Verlegung der Wendemöglichkeit an einen geeigneten Standort
- die Parkierung für PW/Velo (Angebot Bike & Ride)
- die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr

- ~~Massnahmen zum Schutz vor Lärm, insbesondere Strassenlärm~~

M 10.2 Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die Umgestaltung der Kantonsstrasse zeitnah und in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton vorgenommen wird. Mit der Umgestaltung wird ein Ort mit Charakter, Identität und mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen.

M 10.3 Die strassenbegleitende Bebauung wird funktional und bezüglich Adressbildung auf den Strassenraum ausgerichtet.

M 10.4 Um den Strassenraum zu beleben, werden in der Nutzungsplanung für Neubauten und wesentliche Umbauten ~~Vorgaben zur Erdgeschossnutzung geprüft.~~

Massnahmen 10 neu

M 10.1 Die Gemeinde erarbeitet federführend mit Beteiligung der zuständigen Amtsstellen des Kantons sowie der Grundeigentümerschaft ein Gesamtgestaltungskonzept für das Dorfzentrum. Das Konzept Dorfzentrum zwischen Gemeindehaus und Schulhaus behandelt insbesondere:

- die ortsbauliche Konzeption
- die Gestaltung der Strassen- und Aussenräume als Orte der Begegnung mit hoher Aufenthaltsqualität und ausreichender Beschattung
- die Verkehrsberuhigung
- *die Verkehrssicherheit, insbesondere der Schulwege*
- die Situierung der Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit resp. adäquate Verlegung der Wendemöglichkeit an einen geeigneten Standort
- die Parkierung für PW/Velo (Angebot Bike & Ride)
- die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr
- *den Schutz vor Lärm*

M 10.2 Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die Umgestaltung der Kantonsstrasse zeitnah und in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton vorgenommen wird. Mit der Umgestaltung wird ein Ort mit Charakter, Identität und mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen.

M 10.3 Die strassenbegleitende Bebauung wird funktional und bezüglich Adressbildung auf den Strassenraum ausgerichtet.

*M 10.4 Um den Strassenraum zu beleben, werden in der Nutzungsplanung für Neubauten und für wesentliche Umbauten *die Ansiedelung von publikumsorientierten Nutzungen (z.B. Versorgung, Treffpunkte) gefördert.**

Erläuterungen zu Aufgabe 10

Das Anliegen der Dorfkerngestaltung war bereits im bisherigen Richtplan verankert. Seither hat es nicht an Aktualität eingebüsst. Auch hier soll gemeinsam mit allen relevanten Akteuren ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, aus dem dann allenfalls Massnahmen für die Umsetzung in der Nutzungsplanung mit Beschluss der Gemeindeversammlung abgeleitet

werden. Gegenüber der bisherigen Fassung wird die Pflicht für ein Variantenverfahren gestrichen. Es bleibt dem Gemeinderat aber offen, ob er bei der konkreten Erarbeitung des Gesamtkonzepts vorgängig ein Variantenverfahren durchführt oder nicht.

Die konkreten Massnahmen zum Verkehrsregime, zur Bepflanzung und zur Neugestaltung des Dorfzentrums sind im Gesamtkonzept darzulegen. Eine Konkretisierung im Richtplan wäre nicht stufengerecht.

Der Wunsch nach einem belebten Dorfzentrum wird in den Mitwirkungsangaben klar formuliert. Der Gemeinderat wird sich auch dafür einsetzen, wie er das bei den Fragestellungen um den künftigen Dorfladen bereits macht. Gerade hier zeigt sich aber auch, dass die Gemeinde hier von einem möglichen Betreiber abhängig ist. Wesentlich dazu ist das Engagement von privaten Betreibern – und der Bevölkerung, die diese Angebote auch nutzt.

Es ist unbestritten, dass Bettingen ein attraktives ÖV-Angebot benötigt und weiterhin fordert. Dass dazu eine Buswendeschlaufe vorhanden sein muss, ist allen Beteiligten klar. Ob diese Buswendeschlaufe direkt im Dorfzentrum liegen muss oder ob es auch gleichwertige Lösungen an andere Stelle gibt, ist Gegenstand von kommenden Abklärungen. Deren Ergebnisse werden in das Gesamtkonzept einfließen. Eine Vorwegnahme von Lösungsansätzen im Richtplan wäre deshalb nicht stufengerecht.

Auch zu dieser Aufgabe werden Anträge zum Erhalt des Landwirtschaftsbetriebs im Dorfzentrum gemacht. Der Richtplan wird zur Sicherung des Haupterwerbsbetriebs angepasst. Vergleiche dazu auch die Anpassungen und Erwägungen zur nachfolgenden Aufgabe 11.

Anliegen zur Zukunft des Gehöfts an der Steinengasse 5 werden anderweitig diskutiert und gelöst. Aussagen dazu im Richtplan wären nicht stufengerecht.

11. Entwicklungsstrategie für die Schlüsselareale erarbeiten

Anpassungen Aufgabe 11 im Richtplan

Grundsatz G 11 bisher

Der Raum ist ein knappes Gut. Die vier noch unbebauten, im Zentrum liegenden Areale weisen Flächen zwischen 1'500 m² und 4'500 m² auf. Sie stellen somit die grössten inneren Reserven zur Siedlungsentwicklung dar. Gestützt auf eine vorausschauende Planung werden sie gezielt entwickelt. Es gilt die verschiedenen Ansprüche von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde abzustimmen..

Grundsatz G 11 neu

Der Raum ist ein knappes Gut. Die vier noch unbebauten, im Zentrum liegenden Areale weisen Flächen zwischen 1'500 m² und 4'500 m² auf. Sie stellen somit die grössten inneren Reserven zur Siedlungsentwicklung dar.

Gestützt auf eine vorausschauende Planung werden sie *unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes* gezielt entwickelt. Es gilt die verschiedenen Ansprüche von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde abzustimmen.

Massnahmen 11 bisher

M 11.1 Die Gemeinde erarbeitet federführend mit Beteiligung der Grundeigentümerschaft eine Gesamtstrategie für die Schlüsselareale. Bei der Entwicklung der Schlüsselareale sind folgende Ansprüche zu prüfen resp. zu berücksichtigen:

- Angebot an verschiedenen Wohnformen (ortsverträglicher Geschosswohnungsbau mit verschiedenen Wohnformen wie z.B. Wohneigentum, Mietwohnungen).
- Möglichkeit zur Realisierung eines (Grund-)Versorgungsangebots mit Gütern des täglichen Bedarfs.
- Erhalt und/oder Neukonzeption von öffentlichen Infrastrukturangeboten (insbesondere Sportplatz, Werkhof, Verwaltung, geeignete Räume als Treffpunkte)
- ~~Soweit möglich und sinnvoll die Weiterführung des Landwirtschaftsbetriebs.~~

M 11.2 Voraussetzung für die Überbauung der Areale ist je ein Varianzverfahren (z.B. Studienaufträge, Wettbewerbe, Testplanungen) mit anschließendem Bebauungsplan.

M 11.3 ~~Bis zur Realisierung der angestrebten Nutzungen stehen diese Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.~~

Massnahmen 11 neu

M 11.1 Solange der Landwirtschaftsbetrieb als Haupterwerbsbetrieb geführt wird, stehen die dafür notwendigen Flächen zur Verfügung.

M 11.2 Die Gemeinde erarbeitet federführend mit Beteiligung der Grundeigentümerschaft eine Gesamtstrategie *in zeitlichen Varianten* für die Schlüsselareale. Bei der Entwicklung der Schlüsselareale sind folgende Ansprüche zu prüfen resp. zu berücksichtigen:

- Angebot an verschiedenen Wohnformen (ortsverträglicher Geschosswohnungsbau mit verschiedenen Wohnformen wie z.B. Wohneigentum, Mietwohnungen).
- Bei der Nutzung des Areals 2 wird geprüft, für welche Nutzungen im öffentlichen Interesse es geeignet ist.
- Möglichkeit zur Realisierung eines (Grund-)Versorgungsangebots mit Gütern des täglichen Bedarfs.
- Erhalt und/oder Neukonzeption von öffentlichen Infrastrukturangeboten (insbesondere Sportplatz, Werkhof, Verwaltung, geeignete Räume als Treffpunkte)

*M 11.3 Voraussetzung für die **allfälligen Überbauungen** der Areale ist je ein Varianzverfahren (z.B. Studienaufträge, Wettbewerbe, Testplanungen) mit anschliessendem Bebauungsplan.*

*M 11.4 Die **gemeindeeigenen Areale** verbleiben im Eigentum der Gemeinde, können aber im Baurecht abgegeben werden.*

Erläuterungen zu Aufgabe 11

Alle Schlüsselareale sind rechtsgültig eingezonte Bauzonen, die gemäss eidg. Raumplanungsgesetz innerhalb von 15 Jahren der Überbauung zuzuführen wären.

Die Schlüsselareale werden heute teilweise vom Landwirtschaftsbetrieb im Dorfzentrum genutzt. Sehr viele Eingaben der Mitwirkenden verlangen den Erhalt des Landwirtschaftsbetriebes.

Auch dem Gemeinderat ist die Bedeutung des Landwirtschaftsbetriebs mit seinen Nutzflächen für den Dorfcharakter und das Dorfbild bewusst. An sich stehen hier zwei Bundeszielsetzungen des Raumplanungsgesetzes gegenüber. Einerseits sollen die Bauzonen innert nützlicher Frist der Bebauung zugeführt werden. Andererseits soll die Landwirtschaft als Versorgerin der Bevölkerung gefördert werden. Solche Zielkonflikte gibt es in der Raumplanung oft. Es gilt darum abzuwägen.

Da alle Schlüsselareale der Gemeinde oder dem Kanton (Parz. 2) gehören, sind das wohlverworbene Werte der öffentlichen Hand. Die Auszonung in eine Landwirtschaftszone würde diese Werte vernichten. Der Erhalt eines überlebensfähigen Landwirtschaftsbetriebs, der als Haupterwerbsbetrieb geführt werden kann, erscheint ebenso wichtig. In der erneuten Abwägung gestützt auf die Mitwirkungsbeiträge hat der Gemeinderat beschlossen, den Landwirtschaftsbetrieb mindestens so lange zu sichern, wie er als Haupterwerb betrieben wird. Die oben dargelegten Anpassungen des Richtplans sichern dies. Wird er zum Nebenerwerbsbetrieb, wird der Gemeinderat die Ausgangslage neu beurteilen.

Für grössere Bauzonen ist es sinnvoll, eine Gesamtplanung zu erstellen und dann allenfalls auch etappiert zu entwickeln. Das Instrument dazu sind Bebauungspläne, die angesichts der zentralen Lage und der Bedeutung für das Ortsbild gestützt auf ein Variantenverfahren erarbeitet werden sollen. Die Bebauungspläne müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die im Planungsbericht ausgewiesene Kapazität von 155 Einwohner*innen ist eine theoretische Vergleichsgrösse, die der Kanton für seine Genehmigung verlangt. Das Erreichen dieser Zahl ist keine Zielsetzung des Gemeinderates. Die tatsächliche Zahl ergibt sich dann zumal aus den konkreten Bebauungsplänen.

Zum Zeitpunkt der Bebauung sagt – mit Ausnahme der Sicherstellung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs – der Richtplan nichts

aus. Dies wird dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung überlassen.

Es wird angeregt, die Gemeinde solle das Schlüsselareal auf Parz. 2 dem Kanton abkaufen. Der Gemeinderat ist bereit, dies zu prüfen und wird die entsprechenden Absichten mit dem Kanton besprechen.

Zudem wird in der Mitwirkung die Idee geäussert, die kantonale Parzelle 2 als Dorfzentrum mit Dorfplatz weiterzuentwickeln. In der neu ergänzten Massnahme 11.2 wird dieser Aspekt aufgenommen (*«Bei der Nutzung des Areals 2 wird geprüft, für welche Nutzungen im öffentlichen Interesse es geeignet ist.»*)

Der Richtplan beschränkt sich momentan bewusst auf die Areale der Gemeinde und des Kantons, da beide Partner hier die Verfügungsgewalt haben. Der Umgang mit grösseren privaten Arealen, die noch unbebaut sind oder die in absehbarer Zeit umgenutzt werden, ist eine Aufgabe der nachfolgenden Nutzungsplanungsrevision.

12. Die Grundversorgung sicherstellen

Anpassungen Aufgabe 12 im Richtplan

Massnahmen 12 bisher

M 12.1 In der Nutzungsplanung sind die entsprechenden Zonenvorschriften so zu formulieren, damit Gewerbenutzungen (~~kleiner Läden~~, wenig störende Betriebe wie z.B. Büros, Coiffeure, Arzt) ermöglicht werden.

Massnahmen 12 neu

*M 12.1 In der Nutzungsplanung sind die entsprechenden Zonenvorschriften so zu formulieren, damit Gewerbenutzungen (z.B. **Dorfläden**, wenig störende Betriebe wie Büros, Coiffeure, Ärzte.) ermöglicht werden.*

M 12.2 Die Gemeinde setzt sich für ein Musikschulangebot und den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kita) ein. Idealerweise liegen diese nahe beim Schulhaus.

Erläuterungen zu Aufgabe 12

Die Grundversorgung der Bettinger Bevölkerung entspricht einem grossen Wunsch. Der Gemeinderat wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, wie er das bei den Fragestellungen um den künftigen Dorfläden bereits macht. Wesentlich dazu ist das Engagement von privaten Betreibern von Dienstleistungsnutzungen – und die Bevölkerung, die diese Angebote auch nutzt.

Gewünschte Angebote sind auch ein Musikschulangebot und eine Kita. Diese werden neu in den Richtplan aufgenommen.

Der Gemeinderat wird in der Nutzungsplanung konkrete Massnahmen zur Förderung des Grundangebotes prüfen. Diese müssen dann von der

Gemeindeversammlung beschlossen werden. Wie weit diese Massnahmen gehen und ob es auch Massnahmen ausserhalb der Nutzungsplanung gibt, ist dazumal politisch zu diskutieren.

13. Den Sportplatz erhalten

Anpassungen Aufgabe 13 im Richtplan

Massnahmen 13.2 und 13.3 bisher

M 13.2 Die Gemeinde bestimmt auf der Grundlage der Bedürfnisabklärung und in Koordination mit den Entwicklungen auf den Schlüsselarealen den künftigen Standort des Sportplatzes. Sie gestaltet den Sportplatz in Koordination mit der Bevölkerung, der Schule sowie den Vereinen, zu einem ~~zeitgerechten~~ Treffpunkt um und stattet ihn nutzergerecht aus.

M 13.3 In der Nutzungsplanung werden die notwendigen Voraussetzungen für den ~~künftigen~~ Standort geschaffen.

Massnahmen 13.2 und 13.3 neu

*M 13.2 Die Gemeinde bestimmt auf der Grundlage der Bedürfnisabklärung und in Koordination mit den Entwicklungen auf den Schlüsselarealen den künftigen Standort des Sportplatzes. Sie gestaltet den Sportplatz in Koordination mit der Bevölkerung, der Schule sowie den Vereinen zu einem **zeitgemässen** Treffpunkt um und stattet ihn nutzergerecht aus.*

M 13.3 In der Nutzungsplanung werden die notwendigen Voraussetzungen für den Standort geschaffen.

Erläuterungen zu Aufgabe 13

Mit der bisherigen Formulierung sollte nicht suggeriert werden, es müsse zwingend ein neuer Standort für den Sportplatz gefunden werden. Mit dem Verzicht auf den Zusatz «*künftig*» wird die Ausgangslage neutraler beschrieben.

Der Erhalt des Sportplatzes wird von vielen Mitwirkenden unterstützt. Es sind keine Anpassungen erforderlich.

Der Gemeinderat wird auch die Attraktivierung des Sportplatzes prüfen und zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung – soweit notwendig – ein Kreditbegehren vorlegen.

Die Anregungen in der Mitwirkung, auch einen Standort hinter dem Schulhaus oder auf St. Chrischona zu prüfen, wird der Gemeinderat in seine Gesamtstrategie zu den Schlüsselarealen einfliessen lassen.

14. Den Neubau des Werkhofs vorantreiben

Anpassungen Aufgabe 14 im Richtplan

Massnahmen 14 bisher

M 14.1 Bettingen betreibt einen eigenen Werkhof und kombiniert ihn mit einer ~~Recyclingstelle (kleiner Ökohof)~~. Dieses Angebot schafft einen Mehrwert für die Bevölkerung und die Umwelt (kurze Wege, Reduktion des MIV, richtiges Entsorgen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ökologie / Nachhaltigkeit).

M 14.2 Die Gemeinde fällt den Standortentscheid Werkhof in Koordination mit dem Konzept über die Schlüsselareale.

M 14.3 Die Gemeinde optimiert den Flächenverbrauch und prüft die Kombination mit weiteren Nutzungen (z.B. öffentliche Verwaltung, ~~Ökohof~~, Wohnüberbauung, ~~Coworking Spaces~~, Allmend-/Parkfläche usw.).

Massnahmen 14 neu

*M 14.1 Bettingen betreibt einen eigenen Werkhof und kombiniert ihn mit einer auf Bettingen zugeschnittenen **Sammelstelle**. Dieses Angebot schafft einen Mehrwert für die Bevölkerung und die Umwelt (kurze Wege, Reduktion des MIV, richtiges Entsorgen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Ökologie / Nachhaltigkeit).*

M 14.2 Die Gemeinde fällt den Standortentscheid Werkhof in Koordination mit dem Konzept über die Schlüsselareale.

M 14.3 Die Gemeinde optimiert den Flächenverbrauch und prüft die Kombination mit weiteren Nutzungen (z.B. öffentliche Verwaltung, Wohnüberbauung, Allmend-/Parkfläche).

Erläuterungen zu Aufgabe 14

Das Bestreben der Gemeinde, einen eigenen Werkhof zu führen, wird von den Mitwirkenden kontrovers behandelt. Befürworter und Gegner halten sich in etwa die Waage.

Der Gemeinderat hält an einem eigenen Werkhof fest. Dass einzelne Aufgaben wie das Recycling von Komponenten, die in grösseren Mengen anfallen, mit gemeinsamen Lösungen mit Nachbargemeinden angegangen werden, bleibt weiterhin möglich.

Das Anliegen einer Sammelstelle auf St. Chrischona wird der Gemeinderat prüfen. Für die allfällige Realisierung ist kein Eintrag im Richtplan erforderlich.

15. Am Schulstandort festhalten

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Diese Massnahmen werden von den Mitwirkenden weitgehend unterstützt.

Der in diesem Zusammenhang genannte Jugendtreff erachtet der Gemeinderat als Daueraufgabe. Dies bleibt so in der Massnahme 16.3 des Richtplans verankert.

Die Forderung nach genügend Parkplätzen für die Primarschule wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat geht aktuell davon aus, dass die öffentlichen Parkplätze auf den Gemeindestrassen auch dafür ausreichen.

16. Attraktives Freizeitangebot anbieten

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Diese Massnahmen werden von den Mitwirkenden weitgehend unterstützt.

Den Jugendtreff erachtet der Gemeinderat als Daueraufgabe. Dies bleibt so in der Massnahme 16.3 des Richtplans verankert.

Der Wunsch nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung am Generationenparcours wie auch das Anliegen für einen vergünstigten Zugang der studierenden Wochenaufenthalter auf St. Chrischona zum Schwimmbad nimmt der Gemeinderat in seinen weiteren Überlegungen auf. Eine Behandlung im Richtplan wäre nicht stufengerecht.

17. Attraktives Kommunikationsnetz anbieten

Anpassungen Aufgabe 17 im Richtplan

Massnahmen 17.1 bisher

M 17.1 Die Gemeinde prüft ~~die Betreibersituation des Datennetzes und passt diese bei Notwendigkeit an.~~

Massnahmen 17.2 neu

*M 17.1 Die Gemeinde prüft **periodisch unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung und der Marktangebote, ob sie weiterhin Eigentümerin des Kommunikationsnetzes sein soll.***

Erläuterungen zu Aufgabe 17

Die wenigen Eingaben der Mitwirkenden beantragen alle den Verkauf des Datennetzes.

Mit der bisherigen Richtplanformulierung war schon offen, ob die Gemeinde künftig ein eigenes Datennetz betreiben soll. Mit der vorgenommenen Anpassung wird dies verdeutlicht.

Mit der Prüfung der Betreibersituation sollen auch allfällige Lücken oder Schwächen im Datennetz und die Weiterführung bis St. Chrischona geprüft werden.

18. Sich für den öffentlichen Verkehr einsetzen (bisher Aufgabe 19)

Anpassungen Aufgabe 18 im Richtplan

Massnahmen 19.1 bisher

19.1 Die Gemeinde setzt sich für einen attraktiven Fahrplan des öffentlichen Verkehrs ein.

Massnahmen 18.2 neu

*18.1 Die Gemeinde setzt sich **im gesamten Gemeindegebiet für eine gute Erschliessung und** für einen attraktiven Fahrplan des öffentlichen Verkehrs ein.*

Erläuterungen zu Aufgabe 18

Die Anliegen zu attraktiven Fahrplänen und einer Verbesserung der Erschliessung nach St. Chrischona sind nachvollziehbar. Die vorgenommenen Änderungen weiten den Einsatz des Gemeinderates für einen attraktiven ÖV entsprechend aus.

Der Gemeinderat kann den ÖV nicht in Eigenregie planen und betreiben, sondern kann Anträge beim Kanton einreichen und sich für deren umweltgerechten Umsetzung einsetzen. Der Gemeinderat wird das Ziel einer optimalen Erschliessung des Gemeindegebietes weiterhin verfolgen.

Mit welchem ÖV-System St. Chrischona erschlossen bleibt und weiter gestärkt wird, wird Gegenstand der kommenden ÖV-Planungen und -Anträgen sein. Eine Behandlung im Richtplan wäre nicht stufengerecht.

Das Problem des fehlenden Eintrags zum Rufbus nach St. Chrischona in der SBB-App wird durch den künftigen neuen Linienbus obsolet.

19. Neue Mobilitätsformen prüfen (bisher Aufgabe 18)

Anpassungen Aufgabe 19 im Richtplan

Massnahmen 18 bisher

M 18.1 Die Gemeinde prüft laufend das Angebot an neuen Mobilitätsformen (Sharing-Modelle für Velo und Auto) und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

M 18.2 Mit der Überarbeitung der kommunalen Reglemente wird sichergestellt, dass die Gemeinde die Grundinstallation für Elektromobilität verlangen kann.

*M 18.3 Die Gemeinde setzt sich für einen **zeitgerechten** Ausbau an öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge ein.*

Massnahmen 19 neu

M 19.1 Die Gemeinde prüft laufend das Angebot an neuen Mobilitätsformen (Sharing-Modelle für Velo und Auto) und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

*M 19.2 Mit der Überarbeitung der kommunalen Reglemente wird sichergestellt, dass die Gemeinde **bei Mehrfamilienhäusern** die Grundinstallation für Elektromobilität verlangen kann, **soweit dies nicht übergeordnet geregelt ist und andere Massnahmen nicht ausreichend sind.***

*M 19.3 Die Gemeinde setzt sich für einen **bedürfnisgerechten** Ausbau an öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge **und E-Bikes** ein.*

Erläuterungen zu Aufgabe 19

Die E-Mobilität nimmt laufend zu. Die Gesetzgebung zur E-Mobilität ist im Umbruch. Insbesondere die Frage der Ladestationen in Mehrfamilienhäuser wird in verschiedenen Kantonen aktuell diskutiert und in den Gesetzen verankert.

Der Gemeinderat erachtet das Anliegen als wichtig. Sollte der Kanton eine Regelung vorsehen, ist eine kommunale Regelung nicht mehr notwendig. Dies wird in der neuen Formulierung von 19.2 berücksichtigt. Es ist nun auch klar, dass hier der Regelungsbedarf bei den Mehrfamilienhäusern liegt und nicht beim Einfamilienhaus.

Öffentliche Ladestationen sollen nicht nur für E-Autos, sondern auch für E-Bikes zur Verfügung stehen. Mit dem «*bedürfnisgerechten*» Ausbau kann die Gemeinde auf die aktuellen Ausgangslagen reagieren. Der Gemeinderat wird darauf achten, dass mit erneuerbarem Strom geladen werden kann.

20. Attraktives Fuss- und Radverkehrsnetz fördern

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Diese Massnahmen werden von den Mitwirkenden weitgehend unterstützt.

Die Feststellung, dass die Radrouten noch kaum durchgehend signalisiert sind, ist richtig. Deshalb gibt sich der Gemeinderat in der Massnahme 20.2 diese Aufgabe.

Die Anliegen für gut befahrbare Radwege für ältere Menschen ist nachvollziehbar. Allerdings sind dem durch die Topografie Grenzen gesetzt.

Nicht alle nutzbaren Fuss und Radwege sind im Richtplan dargestellt. Der Richtplan beschränkt sich auf die wichtigen Verbindungen im Ort und zu den Nachbargemeinden. Die Gemeinde kann weitere Wege auch ohne den Richtplan sichern, indem er die Wegparzelle oder das Wegrecht erwirbt.

21. Den motorisierten Individualverkehr ortsverträglich abwickeln

Anpassungen Aufgabe 21 im Richtplan

Massnahmen 21 bisher

M 21.1 Das Strassennetz wird im heutigen Umfang beibehalten und gut unterhalten.

M 21.2 Die Gemeinde prüft die Einführung von ~~weiteren~~ Begegnungszonen.

Massnahmen 21 neu

M 21.1 Das Strassennetz wird im heutigen Umfang beibehalten und gut unterhalten.

M 21.2 Die Gemeinde prüft [auf Antrag der Anwohnenden](#) die Einführung von Begegnungszonen.

M 21.3 Die Gemeinde beobachtet die Verkehrs- und Parkplatzsituation und ergreift bei Bedarf Massnahmen. (übernommen von bisheriger Aufgabe 22)

Erläuterungen zu Aufgabe 21

Begegnungszonen sollen nicht gegen den Willen der Anwohnenden eingerichtet werden. Dies wird neu in M 21.2 ergänzt.

Die bisherige Aufgabe 22, Die Parkplatzsituation überprüfen, wird als Ganzes aufgehoben, da ein Teil der Aufgabe bereits erfüllt ist. Die verbleibende Aufgabe 22.1 wird sinngemäss neu in M 21.3 integriert. Auch wenn die in der Mitwirkung geforderte Parkplatzbewirtschaftung aus dem Richtplan gestrichen wird, wird der Gemeinderat diese bei Bedarf prüfen. Deren Einführung benötigt keinen Richtplaneintrag.

Die Idee zur Entlastung von St. Chrischona eine neue Verbindung von Ruhrberg (D) bis zum Swisscom-Fernsehturm zu prüfen, nimmt der Gemeinderat so zur Kenntnis.

Die Parkplatzsituation überprüfen (bisher Nr. 22)

Die bisherige Aufgabe 22 wird als Ganzes aufgehoben, da ein Teil der Aufgabe bereits erfüllt ist. Die verbleibende Aufgabe 22.3 wird sinngemäss neu in M 21.3 integriert.

Die nachfolgenden Nummerierungen Verringern sich jeweils um -1.

Auch wenn die in der Mitwirkung geforderte Parkplatzbewirtschaftung aus dem Richtplan gestrichen wird, wird der Gemeinderat diese bei Bedarf prüfen. Deren Einführung benötigt keinen Richtplaneintrag.

22. Die Bauzonen gut durchgrünen (bisher Nr. 23)

Anpassungen Aufgabe 22 im Richtplan

Massnahmen 23 bisher

M 23.1 Die Gemeinde ergreift in der Nutzungsplanung Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und einer klimagerechten Siedlungsdurchgrünung:

- zur Sicherung wichtiger einzelner markanter und ortsbildprägender Einzelbäume (prägend aufgrund Stellung, Erkennungsmerkmal),
- zum generellen Erhalt der Durchgrünung, z.B. mittels einer Grünflächenziffer,
- zur Verhinderung von Schotterflächen ohne ökologischen Wert,
- zur Förderung der Siedlungsökologie (Dach- oder Fassadenbegrünung, Nistkästen für Vögel, durchlässige Beläge, Beschattung, standortgerechte Bepflanzung),
- zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie
- zur Sensibilisierung der Bevölkerung für eine nutzergerechte und naturnahe Gestaltung der Aussenräume (z.B. Merkblatt Umgebungsgestaltung).

Massnahmen 22 neu

M 22.1 Die Gemeinde ergreift in der Nutzungsplanung Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und einer klimagerechten Siedlungsdurchgrünung:

- zur Sicherung wichtiger einzelner markanter und ortsbildprägender Einzelbäume (prägend aufgrund Stellung, Erkennungsmerkmal),
- zum generellen Erhalt der Durchgrünung, z.B. mittels einer Grünflächenziffer,
- zur Verhinderung von Schotterflächen ohne ökologischen Wert,
- zur Förderung der Siedlungsökologie (Dach- oder Fassadenbegrünung, Nistkästen für Vögel, durchlässige Beläge, Beschattung, standortgerechte Bepflanzung),

- zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten *sowie zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleintiere*,
- zur Sensibilisierung der Bevölkerung für eine nutzergerechte und naturnahe Gestaltung der Aussenräume (z.B. Merkblatt Umgebungsgestaltung).

Erläuterungen zu Aufgabe 22

Wie schon bei der Gestaltung des Siedlungsrandes wird darauf hingewiesen, dass die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Kleintiere wichtig ist. Das Thema wird darum neu aufgenommen.

Für alle hier genannten Massnahmen kann die Bevölkerung mit geeigneten Informationen motiviert werden. In der Nutzungsplanung wird zu klären sein, welche der Massnahmen verbindlich aufgenommen werden und somit von der Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen.

Die Ergänzung der Liste mit Invasiven Neobioten (Neophyten und Neozoen) wird zum Teil mit den Bundeslisten und den Aufklärungskampagnen bereits abgedeckt. Die Aufnahme einer entsprechenden Massnahme in der Nutzungsplanung soll aber dazumal geprüft werden.

Der Richtplan sieht keine Massnahmen zur Beschränkung der Bepflanzung vor, wenn diese die Gewinnung von Sonnenenergie beeinträchtigt. Dies stellt einen klassischen Zielkonflikt dar. Die Abwägung und die allfällige Aufnahme einer entsprechenden Massnahme in der Nutzungsplanung kann aber dazumal geprüft werden.

23. Die Landwirtschaft als Bestandteil von Bettingen erhalten

(bisher Nr. 24)

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Das wesentliche Anliegen des Erhalts des Landwirtschaftsbetriebs im Dorfzentrum wird in der angepassten Aufgabe 11, Schlüsselareale, thematisiert. Dieser Betrieb soll so lange gesichert bleiben, wie er als Haupterwerbsbetrieb geführt wird.

Die Förderung der Vernetzungsstrukturen und der Hochstammbäume erfolgt freiwillig im Rahmen der Vernetzungsprojekte.

24. Den Wert der Landschaft erhalten und fördern

(bisher Nr. 25)

Anpassungen Aufgabe 24 im Richtplan

Massnahmen 25.6 bisher

M 25.6 Der Gemeinderat setzt für die Umsetzung der Ziele im Natur- und Landschaftsschutzkonzept eine beratende Naturschutzkommission ein. Der Gemeinderat achtet darauf, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- *Die Naturschutzkommission besteht aus Fachpersonen (~~Bereiche Landschaftsarchitektur, Biologie, Ornithologie, Umweltingenieurwesen, Forstwesen etc.~~)*
- *Die Mitglieder der Naturschutzkommission sind mehrheitlich in Bettingen wohnhaft.*

Massnahmen 24.6 neu

M 24.6 Der Gemeinderat setzt für die Umsetzung der Ziele im Natur- und Landschaftsschutzkonzept eine beratende Naturschutzkommission ein. Der Gemeinderat achtet darauf, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- *Die Naturschutzkommission besteht aus Fachpersonen **und naturinteressierten Personen.***
- *Die Mitglieder der Naturschutzkommission sind mehrheitlich in Bettingen wohnhaft.*

Erläuterungen zu Aufgabe 24

Die Massnahmen 24.1 bis 24.5 bleiben grundsätzlich unverändert und sollen in der Nutzungsplanung umgesetzt und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Die Naturschutzkommission ist keine eigenständige Behörde. Sie ist eine gemeinderätliche Kommission und wird deshalb auch durch den Gemeinderat gewählt. Sie stellt bei Bedarf begründeten Antrag an die Baubewilligungsbehörde. Ihre Aufgaben umfassen primär die Beurteilung von Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes. Es ist darum wichtig, dass entsprechende Fachpersonen aber auch weitere naturinteressierte Personen Einsitz nehmen können.

25. Die Lebensräume besser vernetzen (bisher Nr. 26)

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Die Massnahmen bleiben grundsätzlich unverändert und sollen in der Nutzungsplanung umgesetzt und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

26. Der Klimaerwärmung entgegenwirken (bisher Nr. 27)

Anpassungen Aufgabe 26 im Richtplan

Massnahmen 27.4 bisher

M 27.4 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung Massnahmen zur Gewinnung von Sonnenenergie ~~in Kombination mit~~ Dachbegrünung fest. Solaranlagen sind qualitativ in die Gestaltung der Gebäude zu integrieren.

Massnahmen 26.4 neu

*M 26.4 Die Gemeinde legt in der Nutzungsplanung Massnahmen zur Gewinnung von Sonnenenergie **und zur** Dachbegrünung fest. Solaranlagen sind qualitativ in die Gestaltung der Gebäude zu integrieren.*

Erläuterungen zu Aufgabe 26

Die Massnahmen 26.1 bis 26.3 und 26.5 bleiben grundsätzlich unverändert.

In der bisherigen Formulierung in 27.6 wurde verlangt, dass Solaranlagen zwingend mit Dachbegrünung kombiniert werden mussten. Dies ist auch eine Forderung, die von Verbänden gefordert wird. Die Praxis zeigt aber, dass dies nicht immer sinnvoll möglich ist. Gemäss neuer Formulierung soll darum weiterhin freiwillig bleiben, ob Grundeigentümerschaften Solarenergie oder Dachbegrünung oder eine Kombination davon realisieren wollen. Vorbehalten bleiben allenfalls künftige übergeordnete Vorgaben von Kanton und Bund.

Die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Schutz- und Schonzonen wird gesamtschweizerisch diskutiert. Es wird Aufgabe der nachfolgenden Nutzungsplanung sein, adäquate Massnahmen unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetze festzulegen.

Der Bau von Solaranlagen soll frei bleiben, sofern übergeordnete Gesetze nichts anders vorschreiben. Mittlerweile ist eine kommunale Förderung von Solaranlagen nicht mehr nötig, da ein Boom eingesetzt hat und Bund und Kantone weiterhin finanziell fördern.

27. Sich dem Klima anpassen (bisher Nr. 28)

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Die Massnahmen bleiben grundsätzlich unverändert und sollen in der Nutzungsplanung umgesetzt und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Massnahmen müssen dabei nicht zwingend verbindlich umgesetzt werden. Zielführend sind durchaus auch Sensibilisierungsmassnahmen, die

je nach Aufgabenstellung ebenfalls geprüft werden. Die Federführung liegt dabei oft bei Kanton und Bund.

Die Prüfung eines Wärmeverbundes ist eine zielführende Massnahme. Dies kann jederzeit auch ohne Richtplaneintrag erfolgen.

Der Schutz von Kaltluftströmen ist eine wichtige Massnahme und ist daher in der Massnahme 27.2 im Richtplan enthalten.

28. Massnahmen für die Begrenzung von Lichtemissionen ergreifen (bisher Nr. 29)

Massnahmen 29.2 bisher

*29.2 Die Gemeinde verwendet **energieschonende** Strassenbeleuchtung.*

Massnahmen 28.2 neu

*28.2 Die Gemeinde verwendet **energieeffiziente** Strassenbeleuchtung.*

Erläuterungen zu Aufgabe 28

Die Massnahmen 28.1 bleibt grundsätzlich unverändert.

Nicht alle Massnahmen dazu müssen zwingend verbindlich festgelegt werden. Zielführend sind durchaus auch Sensibilisierungsmassnahmen, die je nach Aufgabenstellung ebenfalls geprüft werden. Die Federführung liegt dabei oft bei Kanton und Bund.

Die verbindlichen Massnahmen müssen dannzumal in der Nutzungsplanung umgesetzt und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Der Wunsch nach bedarfsgesteuerter Strassenbeleuchtung ist richtig. Der Gemeinderat wird dies nach Möglichkeit umsetzen. Diese Massnahme ist in der Massnahme 28.2 mitgemeint.

29. Die Grundsätze und Massnahmen des Richtplans umsetzen (bisher Nr. 30)

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Die Gemeinde wird die Aufgaben des Richtplans, insbesondere aber die Revision der Nutzungsplanung zeitgerecht angehen.

30. Der Bevölkerung Bericht erstatten (bisher Nr. 31)

Es werden keine Anpassungen des Richtplans vorgenommen.

Die Gemeinde wird die Berichterstattung gemäss Aufgabe 30 spätestens in vier Jahren erstmals durchführen.